

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7011/J-NR/2015 betreffend Nachhilfeleistungen durch Lehrer, die die Abg. Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen am 12. November 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 5:

Gemäß § 56 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), § 41a Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bzw. § 40 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) darf keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, die den Bediensteten an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung bzw. Änderung einer solchen ist der jeweils zuständigen Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden.

Auf die Spezialbestimmungen in § 216 BDG, § 40a Abs. 6 LDG und § 41a Abs. 3 VBG, wonach der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Schule genehmigungspflichtig ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Zu Frage 4:

Für den Bereich der Bundeslehrkräfte ist eine gesonderte Auswertung nach dem Kriterium „Nachhilfe“ in dem elektronischen Personalinformationssystem nicht vorgesehen, für eine Auswertung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen samt weiterer Aufgliederung wäre die manuelle Durchsicht aller diesbezüglichen Personalakten erforderlich. Es darf im Hinblick auf etwa 42.000 Bundeslehrkräfte um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Im Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer fällt die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts in die Kompetenz der Länder. Diesbezügliche Meldungen von Landeslehrkräften betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Wien, 12. Jänner 2016  
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	lwNtGWERbQgzCT9U1LnLmS2s9q3fvfPX58llE7eQ0yuGpxYyVLBTAIGmGRhIWqylsp1KU6FDKCyPHaRBKWByjHu15/dcG977O1s+5RkYoWEluohR2FsDÜjnlvdBqu9K6SzD2EWy47wID/wyRMSWqH3tB2FhGs49uQpNeJPbpDjhV28dVG3+FROyy5CgCKmCZl2IsMS9Xs9KGngBpc9NwiPPAAv7tbbPg/NOQdvn9cVEi/ColQ+5tEWWWKE5hNdqHwrDO+GeralulYdyG+9dSXcgw7LbEp2jwkICGwrfMCLeAgl1tp5el6qNguJBXqQOvcnTWgynDGI2CLlxxnqMHxQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2016-01-12T08:42:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	